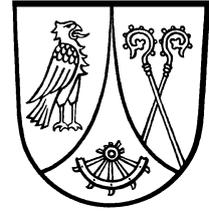


# MARKT PRIEN A. CHIEMSEE

## Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Marktgemeinde Prien a. Chiemsee (Informationsfreiheitssatzung)



Der Marktgemeinderat erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die folgende Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit, Recht auf Auskunft
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Trennungsprinzip
- § 8 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 9 Kosten
- § 10 Inkrafttreten

### § 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Marktgemeinde, den von ihr verwalteten Stiftungen und den ganz oder teilweise in Gemeindebesitz befindlichen Unternehmungen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Marktgemeinde Prien a. Chiemsee.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Marktgemeinde vorhandenen Informationen des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

### § 3

#### Informationsfreiheit, Recht auf Auskunft

- (1) Jeder hat – unter Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung - Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und
  1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen zulässig ist und
  2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Auskunft kann verweigert werden, soweit
  1. Kontroll- und Aufsichtsaufgaben oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
  2. sich das Auskunftsbegehren auf den Verlauf oder auf vertrauliche Inhalte laufender oder abgeschlossener behördeninterner Beratungen oder auf Inhalte aus nicht abgeschlossenen Unterlagen oder auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht oder
  3. ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.
- (3) Ausgenommen von der Auskunft nach Abs. 1 sind
  1. Verschlussachen,
  2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegende Datei- und Akteninhalte sowie
  3. zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern der Betroffene nicht eingewilligt hat.

### § 4

#### Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Marktgemeinde hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Marktgemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Marktgemeinde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Marktgemeinde die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- (4) Die Marktgemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten – auch durch Versendung – zur Verfügung.
- (5) Die Marktgemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

## § 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (2) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Marktgemeinde die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.
- (3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Marktgemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

## § 6 Erledigung des Antrages

- (1) Die Marktgemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatz 1 sowie die Frist des Absatz 2 Satz 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten oder einer nach der Maßgabe des Absatz 3 verlängerten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung.

## § 7 Trennungsprinzip

- (1) Die Marktgemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- (2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmungen dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

## § 8

### Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder Auskünfte, die ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben durch diese Satzung unberührt.

## § 9

### Kosten

Für Amtshandlungen auf Grund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem Kommunalen Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis des Marktes Prien erhoben.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Marktgemeinde Prien am Chiemsee (Informationsfreiheitssatzung) vom 17.12.2008 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee, den \_\_\_\_\_

Jürgen Seifert  
Erster Bürgermeister